

**Sonder-Amtschefkonferenz
am 6. und 7. Juli 2022
in Magdeburg**

**Endgültiges
Ergebnisprotokoll**



Vorsitz 2022

Vorsitz Staatssekretär Gert Zender
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Sonder-Amtschefkonferenz am 6. und 7. Juli 2022 in Magdeburg

Tagesordnung/Niederschrift/Berichtswesen

TOP1 Genehmigung der Tagesordnung

Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik

TOP2 GAP-Strategieplan

Sonder-Amtschefkonferenz am 6. und 7. Juli 2022 in Magdeburg

Ernährungssystem und zur Schaffung attraktiver ländlicher Räume zu gehen. Sie unterstützt darüber hinaus den Ansatz, im GAP-Strategieplan weitere Verknüpfungen zwischen spezifischen Zielen, Bedarfen, Interventionen und Ergebnisindikatoren herzustellen, um die Wirkung des GAP-Strategieplans auf die angestrebten Ziele umfänglicher darstellen zu können.

4. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder begrüßen die enge Einbindung der Länder in den informellen Verhandlungsprozess mit der Europäischen Kommission durch das BMEL. Sie unterstützen das Ziel, vor Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans die wesentlichen Anmerkungen der Europäischen Kommission so zu beantworten, dass weitere Anmerkungen seitens der Europäischen Kommission vermieden und damit eine zügige Genehmigung des GAP-Strategieplans erreicht werden kann. Die Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans sollte so bald wie möglich erfolgen. Dabei sollte prioritär der Ansatz „Erklären vor Anpassen“ verfolgt werden.
5. Um eine zügige Wiedereinreichung zu gewährleisten, sehen die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder folgende Eckpunkte zur Anpassung bestimmter nationaler Regelungen zur Ausgestaltung der GAP ab 2023 in Deutschland vor:

a) Regelungen zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)

Bei der Umsetzung von GLÖZ 6 wird an der vorgesehenen Ausnahme für vorgeformte Dämme für den Kartoffelanbau die Anforderung ergänzt, dass zwischen den Dämmen im festgelegten Zeitraum eine natürliche Begrünung zuzulassen ist.

b) Regelungen zum Mindestanteil nicht-produktiver Flächen (GLÖZ 8)

Zur Steigerung der positiven Umweltwirkungen von Brachflächen wird abweichend von den bisher vorgesehenen Regelungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) das Datum der frühestmöglichen Wiederaufnahme der Erzeugung vom 15.08. auf den 01.09. verschoben. Im Gegenzug wird eine neue Ausnahmeregelung aufgenommen, dass die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15.08. erfolgen

Sonder-Amtschefkonferenz am 6. und 7. Juli 2022 in Magdeburg

können. Die Amtschefkonferenz bittet den Bund gegenüber der Europäischen Kommission zu verdeutlichen, dass dies keine zusätzliche Anzeige bei der zuständigen Stelle und keine weitere Kontrollpflicht in diesem Zeitraum nach sich ziehen darf.

c) Extensivierung des Dauergrünlandes eines Betriebes (ÖR 4)

Mit dem Ziel der Senkung von Treibhausgasemissionen bzw. der Anreicherung von Kohlenstoff im Boden wird als zusätzliche Förderbedingung für diese Öko-Regelung ein Pflugverbot im Antragsjahr eingeführt. Eventuelle Ausnahmen können nur in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände genehmigt werden.

6. Darüber hinaus sehen die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder in folgenden Bereichen weiteren Verhandlungsbedarf:

a) Regelungen zum Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen (GLÖZ 2)

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen die Forderung der Europäischen Kommission, auf den bei GLÖZ 2 ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen

- neue Entwässerungsanlagen nur noch nach Genehmigung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zu ermöglichen sowie
- mehr Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen einzuführen,

zur Kenntnis.

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder teilen die Auffassung, dass die Erstanlage von Entwässerungsanlagen zukünftig nur noch im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der zuständigen Behörde unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange möglich sein soll.

Die Amtschefkonferenz bittet den Bund, sich dafür einzusetzen, dass eine Instandsetzung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen grundsätzlich möglich bleiben, gleichzeitig aber die Mineralisierung organischer Substanz möglichst gering gehalten wird.

Sonder-Amtschefkonferenz am 6. und 7. Juli 2022 in Magdeburg

Bund und Länder unterstreichen den Ansatz der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz aus dem Jahr 2021, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der verbindlichen Finanzierung bedarf. Ferner ist dort u. a. vereinbart, sich für eine Zulassungspflicht von neuen Entwässerungsmaßnahmen inklusive Vertiefung auf Moorböden einzusetzen.

Diese Forderungen können durch Schaffung entsprechender fachrechtlicher Regelungen mit Kontrolle bei der Konditionalität oder durch Einführung entsprechender Regelungen im Rahmen der GAPKondV umgesetzt werden. Dabei sind u. a. eigentumsrechtliche Belange zu beachten.

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder erkennen an, dass die Europäische Kommission für den Fall der Umsetzung über das Fachrecht im Hinblick auf zu schaffende landesspezifische fachrechtliche Regelungen für die Genehmigung des GAP-Strategieplans Zusagen benötigt, bis wann welche Regelungen in Kraft treten sollen.

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder erkennen an, dass die Europäische Kommission Zusagen zur Umsetzung entweder über die GAPKondV oder über landesspezifische fachrechtliche Regelungen vor der Genehmigung des Strategieplans benötigt.

Angesichts der föderalen Struktur Deutschlands bitten die Länder den Bund, zunächst entsprechende Regelungen in der GAPKondV aufzunehmen.

Sobald alle Länder landesspezifische fachrechtliche Regelungen erlassen haben, sollen die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben außer Kraft treten.

b) Regelungen zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6)

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission weiteren Bedarf für weitere Regelungen zur Mindestbodenbedeckung bei Dauerkulturen sieht. BMEL wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern umgehend zu prüfen, welche Möglichkeiten hierfür in Betracht gezogen werden könnten.

Sonder-Amtschefkonferenz am 6. und 7. Juli 2022 in Magdeburg

Dasselbe gilt für die Forderung der Europäischen Kommission nach grundsätzlicher Verlängerung der Dauer der Mindestbodenbedeckung unter Berücksichtigung einer stärkeren Differenzierung.

c) Regelungen zum Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen den weiteren Prüfbedarf der Europäischen Kommission zur Kenntnis. Sie unterstützen das Ziel zur Verbesserung der Erhaltung des Bodenpotenzials.

Der Bund wird gebeten, gegenüber der Europäischen Kommission beim Fruchtwechsel zu vertreten, dass grundsätzlich der jährliche Fruchtwechsel auf mindestens 25 % der Ackerfläche gelten soll. Im dritten Jahr hat grundsätzlich ein Fruchtwechsel der Hauptkultur zu erfolgen. Auch Ausnahmen beim Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten gemäß § 18 Absatz 2 GAPKondV werden daran gebunden, dass spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel der Hauptkultur erfolgt. Um einen jährlichen Fruchtwechsel auf mindestens 25 % der Ackerfläche sicherzustellen, erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Der Bund wird gebeten, sich weiterhin gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass Winterung und Sommerung einer Fruchtart nicht als eine Kultur anzusehen sind, um den Anreiz zum dringend notwendigen stärkeren Anbau von Sommerungen aufrechtzuerhalten. Dinkel und Weizen sollten weiterhin als unterschiedliche Kulturen behandelt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die ÖR 2.

d) Regelungen zum Mindestanteil nicht-produktiver Flächen (GLÖZ 8)

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder unterstützen die Bitte der Europäischen Kommission, neben Selbstbegrünung auch eine aktive Begrünung nicht-produktiver Flächen zu ermöglichen. Eine aktive Begrünung sollte analog zu den Regelungen bei ÖR 1 erfolgen.

e) Prämienbeträge für Öko-Regelungen

Auf den Agrarmärkten werden absehbar erhebliche Volatilitäten bestehen bleiben, die sich auf die Inanspruchnahme der einjährig angelegten Öko-Regelungen auswirken können. Die Ausschöpfung der Finanzmittel für Öko-Regelungen ist

Sonder-Amtschefkonferenz am 6. und 7. Juli 2022 in Magdeburg

daher nicht abzusehen. Eine weitere Flexibilisierung bei Anwendung der Beträge, z. B. durch eine Anhebung der Höchsteinheitsbeträge, könnte ein Beitrag sein, die Ausschöpfung der für die Öko-Regelungen vorgesehenen Finanzmittel besser zu gewährleisten.

f) Prämienbeträge für den Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR 2)

BMEL wird gebeten zu prüfen, inwieweit bei der Öko-Regelung „vielfältige Kulturen im Ackerbau“, einschließlich der Verpflichtung zum Anbau von Leguminosen, über die Prämienhöhe ein Impuls zur stärkeren Inanspruchnahme der Öko-Regelung und damit zur Verringerung der Importabhängigkeit gesetzt werden kann. Dies greift auch ein Anliegen der Europäischen Kommission auf.

Darüber hinaus wird BMEL gebeten, sich weiterhin gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass Winterung und Sommerung einer Fruchtart nicht als eine Kultur anzusehen sind, um den Anreiz zum dringend notwendigen stärkeren Anbau von Sommerungen aufrechtzuerhalten. Dinkel und Weizen sollten weiterhin als unterschiedliche Kulturen behandelt werden (wie bei GLÖZ 7).

g) Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz (ÖR 6)

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission bei Anwendung der Öko-Regelung zum Verzicht auf den Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Acker- oder Dauerkulturflächen eine diesbezügliche Beratung des Antragstellers fordert. Sie verweisen auf die Zuständigkeit der Länder für Fragen der Beratung. Die Länder bieten bereits jetzt gezielte Beratungsangebote zum Anbau ohne Pflanzenschutzmittel an. Auf diese sollten künftige Antragsteller ausdrücklich hingewiesen werden, um eine erfolgreiche Anwendung dieser Öko-Regelung zu unterstützen.

Die Forderung der Europäischen Kommission, das Pflanzenschutzmittelverbot auch bei Sommerungen faktisch auf das ganze Kalenderjahr auszudehnen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder fordern den Bund auf, sicherzustellen, dass die Öko-Regelung 6 „Verzicht auf

Sonder-Amtschefkonferenz am 6. und 7. Juli 2022 in Magdeburg

Pflanzenschutzmitteleinsatz“ im Ackerbau weiterhin auf die Sommerungen fokussiert bleibt. Aus pflanzenbaulicher Sicht ist es wichtig klarzustellen, dass der Verzicht auf den Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht auf das Kalenderjahr, sondern nur auf die Vegetationszeit der entsprechenden Sommerkultur bezogen werden kann.

Für die Amtschefkonferenz steht im Zentrum, dass ein ganzer Anbauzyklus der Sommerungen von der Vorbereitung der Aussaat bis zur Ernte ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als Betrachtungszeitraum gilt.

h) Bewirtschaftung von Natura 2000 Flächen (ÖR 7)

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder betonen die Bedeutung dieser Maßnahme und gehen davon aus, dass diese mit der geplanten Intention umgesetzt werden kann. Sie bitten den Bund, sich weiterhin dafür einzusetzen.

i) Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (ÖR 1)

Abweichend von den bisher vorgesehenen Regelungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) wird – wie auch bei GLÖZ 8 – das Datum der frühestmöglichen Wiederaufnahme der Erzeugung vom 15.08. auf den 01.09. verschoben. Im Gegenzug wird eine zu GLÖZ 8 analoge Ausnahmeregelung unter den dort formulierten Bedingungen aufgenommen, dass die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15.08. erfolgen können. Zudem wird für die ermöglichte aktive Begrünung die Auflage eingeführt, dass keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat ausgesät werden darf.

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder unterstützen die Bemühungen des Bundes, in den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission die Systematik der 1. Säule und damit die Einjährigkeit der Öko-Regelungen zu erhalten. Sie bitten den Bund, sich bei den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission nochmals nachdrücklich dafür einzusetzen, die

Sonder-Amtschefkonferenz am 6. und 7. Juli 2022 in Magdeburg

- Öko-Regelungen so auszugestalten, dass sie für die Landwirte auch attraktiv sind und die mehrjährigen Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule nicht beeinträchtigen.
7. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder bitten den Bund, den unter den Ziffern 5 und 6 definierten Rahmen für die weiteren Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zugrunde zu legen und ggf. nur in enger Abstimmung mit den Ländern weitere angemessene Anpassungen vorzunehmen, um eine zügige Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission sicherzustellen. Sie sind sich darüber hinaus bewusst, dass die geplante inhaltliche Ausgestaltung von Ermächtigungen für die Länder bei bestimmten GLÖZ-Standards einer zügigen Wiedereinreichung nicht entgegenstehen darf.
 8. Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder werden ihren jeweiligen Hausleitungen empfehlen, diesen Beschluss sowie ggf. weitere Punkte im Zuge der erforderlichen Anpassungen der GAP-Verordnung(en) der Beschlussfassung im Agrarausschuss des Bundesrates zugrunde zu legen. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass der GAP-Strategieplan mit den in diesem Beschluss aufgeführten und ggf. weiteren notwendigen Anpassungen vor Abschluss des Änderungsverfahrens der GAP-Verordnung(en) der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht wird.

Protokollerklärung zu Ziffer 2 von Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Die genannten Länder begrüßen den Vorschlag des EU-Agrarkommissars, die Regelungen zum Umfang der nicht-produktiven Flächen (GLÖZ 8) und zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) im Lichte des Ukrainekrieges zu überprüfen und unterstützen eine vorübergehende Aussetzung im Jahr 2023.